

Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts
für Internationales Recht an der Universität Kiel

Band 123

Die Dienstleistungsfreiheit auf dem Gebiet der audiovisuellen Medien

**im Rahmen des GATS im Spannungsfeld
von Marktfreiheit und kultureller Selbstbestimmung
der Staaten der Europäischen Union**

Von

Helmut Baumann



Duncker & Humblot · Berlin

HELMUT BAUMANN

**Die Dienstleistungsfreiheit auf dem Gebiet der audiovisuellen
Medien im Rahmen des GATS im Spannungsfeld von
Marktfreiheit und kultureller Selbstbestimmung
der Staaten der Europäischen Union**

**Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts
für Internationales Recht an der Universität Kiel**

Herausgegeben von

Jost Delbrück

Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht

123

Völkerrechtlicher Beirat des Instituts:

Daniel Bardonnet

l'Université de Paris II

Rudolf Bernhardt

Heidelberg

Lucius Caffisch

Institut Universitaire de Hautes
Études Internationales, Genève

Antonius Eitel

New York; Bonn

Luigi Ferrari Bravo

Università di Roma

Louis Henkin

Columbia University,
New York

Tommy T. B. Koh

Singapore

John Norton Moore

University of Virginia,
Charlottesville

Fred L. Morrison

University of Minnesota,
Minneapolis

Albrecht Randelzhofer

Freie Universität Berlin

Krzysztof Skubiszewski

Polish Academy of Sciences,
Warsaw; The Hague

Christian Tomuschat

Humboldt-Universität zu Berlin

Sir Arthur Watts

London

Rüdiger Wolfrum

Max-Planck-Institut für
ausländisches öffentliches
Recht und Völkerrecht,
Heidelberg

Die Dienstleistungsfreiheit auf dem Gebiet der audiovisuellen Medien

**im Rahmen des GATS im Spannungsfeld
von Marktfreiheit und kultureller Selbstbestimmung
der Staaten der Europäischen Union**

Von

Helmut Baumann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Baumann, Helmut:

Die Dienstleistungsfreiheit auf dem Gebiet der audiovisuellen Medien :
im Rahmen des GATS im Spannungsfeld von Marktfreiheit und
kultureller Selbstbestimmung der Staaten der Europäischen Union /

von Helmut Baumann. – Berlin : Duncker und Humblot, 1998

(Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales
Recht an der Universität Kiel ; Bd. 123)

Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 1997

ISBN 3-428-09201-5

Alle Rechte vorbehalten

© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fotoprint: Color-Druck Dorfi GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 1435-0491

ISBN 3-428-09201-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Vorwort

Das Manuskript dieser Schrift hat im Oktober 1996 der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel als Dissertation vorgelegen. Spätere Veröffentlichungen und tatsächliche Geschehnisse konnten nur noch vereinzelt berücksichtigt werden.

Die Entstehung dieser Arbeit wurde von vielen mit wertvollen Hinweisen begleitet. Ganz besonders möchte ich jedoch meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Jost Delbrück, danken, der für ein Gespräch stets kurzfristig zur Verfügung stand und mir dabei zahlreiche wertvolle Hinweise gab.

Für die rasche Erstellung des Erst- und des Zweitgutachtens bin ich sowohl ihm als auch Herrn Professor Dr. Joachim Jickeli zu großem Dank verpflichtet.

Besonderer Dank gebührt auch dem Land Schleswig-Holstein, das mir während der Promotionszeit durch ein Stipendium nach dem Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses den Lebensunterhalt sicherte.

Allen Mitarbeitern des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel danke ich herzlich für ihre Hilfsbereitschaft. Besonders gilt dies für Frau Dr. Ursula Heinz, die mir wertvolle Hinweise betreffend die Veröffentlichung dieser Arbeit gab, für Frau Rotraut Wolf, die das Layout erstellte, und für Herrn Gerd Köster, der die technische Fertigstellung des Manuskripts übernahm.

Entscheidenden Anteil an der relativ schnellen Fertigstellung des Manuskripts hatte meine Freundin Claudia. Sie stand mir in zahllosen Gesprächen mit konstruktiver Kritik und auch mit moralischer Unterstützung zur Seite. Dafür gebührt ihr mehr als nur großer Dank.

Widmen möchte ich diese Arbeit neben ihr meinen Eltern. Ihre Offenheit und Toleranz, aber auch die Fähigkeit, ihren Kindern stets mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, haben mich entscheidend geprägt.

Kiel, im März 1997

Helmut Baumann

Inhaltsverzeichnis

Einführung	17
-------------------	----

Teil I: Die Entwicklung der Welthandelsordnung bis zum Abschluß der Uruguay-Runde

A. Die Vorgeschichte der Uruguay-Runde	20
I. <i>Die Atlantik-Charta</i>	20
II. <i>Das Scheitern der Welthandelsorganisation</i>	21
III. <i>Ein Provisorium wird Grundlage der Welthandelsordnung</i>	22
1. Die wesentlichen Grundsätze des GATT	22
a) Das Nichtdiskriminierungsgebot	22
aa) Wirtschaftstheoretische und politische Hintergründe	22
bb) Die GATT-Vorschriften zur Nichtdiskriminierung	23
b) Die Begrenzung handelspolitischer Schutzmaßnahmen auf Zölle	24
2. Die Organe des GATT	25
3. Die Entwicklung bis zum Beginn der Uruguay-Runde	27
B. Das Mandat der Uruguay-Runde	28
C. Die Revision der Welthandelsordnung durch die Resultate der Uruguay-Runde	29
I. <i>Das Abkommen über die Welthandelsorganisation WTO</i>	30
1. Inhalt und Struktur der neuen WTO	30
2. Die Aufgaben der WTO	31
3. Die Organe der WTO	32
II. <i>Das Dienstleistungsabkommen GATS</i>	33

**Teil II: Die Einbindung der audiovisuellen Medien
in das neue Dienstleistungsabkommen GATS**

A. Gang der Untersuchung	37
B. Der Begriff der Audiovision	38
C. Einordnung der Audiovision unter der alleinigen Geltung des GATT	41
D. Änderungen durch die Schaffung des GATS	43
<i>I. Die audiovisuellen Medien als Gegenstand der Uruguay-Runde</i>	43
1. Der wirtschaftliche Hintergrund der Verhandlungen	43
2. Der Verlauf der Verhandlungen	44
3. Die Verhandlungsergebnisse	46
<i>II. Die grundsätzliche Eignung insbesondere des Fernsehsektors als Gegenstand eines Wirtschaftsabkommens</i>	47
1. Fernsehsendungen als Gegenstand eines Wirtschaftsabkommens ...	48
2. Fernsehsendungen als Kulturgegenstand	50
3. Eigene Analyse unter Einbeziehung der Definition des Kulturbegriffs	51
a) Die Notwendigkeit einer Begriffsbestimmung	51
b) Die Entwicklung des Kulturbegriffs	52
aa) Die antike Wortbedeutung	52
bb) Die Weiterentwicklung durch Pufendorf	53
cc) Der moderne Kulturbegriff	54
dd) Die inhaltliche Vertiefung durch Kant	55
ee) Das bürgerliche Kulturverständnis des 19. Jahrhunderts ...	55
ff) Die Entwicklung im 20. Jahrhundert	56
c) Begriffsbestimmung für empirische Zwecke	57
d) Bewertung der unterschiedlichen Kulturbegriffe im Hinblick auf die Einordnung der Audiovision in die Welthandelsordnung ...	58
4. Die „kulturelle Dimension“ der Audiovision	60
5. Ergebnis	61

<i>III. Die audiovisuellen Medien als Dienstleistung im Rahmen der neuen Welt-handelsordnung</i>	62
1. Audiovision im Wortlaut des Dienstleistungsabkommens GATS ...	62
2. Ermittlung eines GATS-spezifischen Dienstleistungsbegriffs	63
a) Wirtschaftswissenschaftliche Dienstleistungskonzeptionen	64
b) Die Systematik von GATT, GATS und EGV	65
c) Eigene Bewertung	68
d) Ergebnis	69
3. Zuordnung der Audiovision zu GATT und GATS nach Schaffung des GATS	69
a) Audiovision als Ware	70
b) Audiovision als Dienstleistung	73
<i>IV. Die Einordnung neuer individualisierter Dienste ins GATS</i>	73
E. Die Audiovisionspolitik in Europa und ihre Vereinbarkeit mit einzelnen Grundsätzen des neuen GATS	76
<i>I. Maßnahmen der Europäer</i>	77
1. Quantitative Beschränkungen	77
2. Finanzielle Förderung	78
3. Industriepolitische, wettbewerbsrechtliche und immaterialgüterrecht-liche Bestimmungen	80
<i>II. Verstoß gegen die Grundsätze des GATS</i>	81
1. Verstoß durch quantitative Beschränkungen	81
a) Die Rechtmäßigkeit von Spielzeitbegrenzungen in Lichtspielthea-tern	82
b) Verstoß durch quantitative Beschränkungen im Fernsehsektor ..	83
aa) Kritik an Fernsehquoten schon unter der alleinigen Geltung des GATT	83
bb) Mögliche Rechtfertigung durch Art. IV GATT	84
cc) Mögliche Rechtfertigung durch die Art. XIX, XX und XXI GATT	85
dd) Situation nach Schaffung des GATS	86
(1) Die Grundsätze des Dienstleistungsabkommens	86

(2) Die Vergleichbarkeit von GATT und GATS	88
c) Europäische Quotierungspolitik und die Grundsätze des GATS	91
2. Die Vereinbarkeit finanzieller Beihilfen mit den Grundsätzen des GATS	92
a) Die GATT-Subventionsordnung	92
b) Konsequenzen des Fehlens einer Subventionsordnung für das GATS	94
c) Ergebnis	95
3. Wettbewerbs- und kartellrechtliche, immaterialgüterrechtliche sowie andere potentiell marktzugangsbeschränkende Maßnahmen der Vertragsparteien und die Grundsätze der neuen Welthandelsordnung ...	96
a) Wettbewerbs- und kartellrechtliche Maßnahmen	96
b) Immaterialgüterrechtliche Bestimmungen	97
c) Andere potentiell marktzugangsbeschränkende Maßnahmen ...	98
F. Ergebnis des zweiten Teils der Untersuchung	99

Teil III: Notwendigkeit, Aussage und Anwendung von kulturschützenden Elementen im neuen GATS

A. Die Existenzberechtigung kulturschützender Elemente	101
<i>I. Das Schutzgut</i>	<i>101</i>
1. Die „nationale/regionale/europäische kulturelle Identität“	102
a) Der Begriff der kulturellen Identität	102
b) Regionale und nationale kulturelle Identität	105
c) Die europäische kulturelle Identität	105
2. Der Begriff der „kommunikativen Vielfalt“	108
3. Ergebnis	109
<i>II. Die Eignung des Marktes zur Schaffung kommunikativer Vielfalt</i>	<i>110</i>
1. Eigennütziges Verhalten und die Erreichung gesellschaftlich erstrebenswerter Ziele	110
2. Die Besonderheiten des Audiovisionsmarktes	112
a) Die Nachfragesituation	112

Inhaltsverzeichnis	11
aa) Die Präferenzen der Zuschauer	112
(1) Die Beliebtheit einzelner Programmparten	112
(2) Die Herkunft einer Produktion und ihre Akzeptanz beim Publikum	114
bb) Der Bedarf der Sendeanstalten	115
cc) Die Anforderungen der Werbewirtschaft	116
dd) Ergebnis	117
b) Auswirkungen auf Angebot und Anbieter im audiovisuellen Sektor	117
aa) Unterschiedliche Produktionsbedingungen in bestimmten Programmparten	118
bb) Der Standortvorteil der US-Produzenten	119
cc) Die Tendenz zur Konzentration	120
3. Auswirkungen auf die Vielfalt des Angebots	123
4. Ergebnis	125
<i>III. Zweifel an der Operabilität von Kulturschutzvorschriften</i>	126
<i>IV. Die Notwendigkeit der Ausformung kulturschützender Vorschriften</i>	127
B. Entwurf einer Kulturschutzklausel als Ausnahmeregelung zu den Grundsätzen des GATS	129
<i>I. Mögliche Anknüpfungspunkte im GATS</i>	130
1. Die Modelle der Uruguay-Runde	130
2. Das Problem der Bestimmung kulturschützender Maßnahmen	131
<i>II. Erfahrungen mit GATT-rechtlichen Ausnahmeregelungen</i>	132
1. Die ordre-public-Klauseln des GATS und des GATT	132
2. Die Grundsätze der Anwendung von Art. XX und XXI GATT	133
a) Art. XX GATT und seine Bedeutung im Bereich des „Marktversagens“	134
b) Die vorwiegend handelspolitische Dimension des Art. XXI GATT	137
<i>III. Erfahrungen aus dem Europarecht</i>	138
1. Die Vergleichbarkeit der Vorschriften von EGV, GATT und GATS	139
a) Der Wortlaut der ordre-public-Klauseln	139

b)	Die strukturellen Unterschiede zwischen EGV und GATT/S . . .	140
c)	Die Übertragung gemeinschaftsrechtlicher Grundsätze auf Abkommen mit geringerem Integrationsgrad am Beispiel des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)	141
d)	EGV und GATT als Bestandteile einer einheitlichen Welthandelsordnung	143
e)	Ergebnis	145
2.	Kulturschützende Regelungen der EU-Mitglieder auf dem Gebiet der Audiovision in der Rechtsprechung des EuGH	146
a)	Die Gewährleistung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 59 ff. EGV) und die Möglichkeiten ihrer Einschränkung	146
b)	Der Inhalt der Ausnahmeinstitute	148
c)	Die Begrenzung der Normsetzungskompetenz der Gemeinschaft auf den wirtschaftlichen Bereich	149
d)	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	150
aa)	Die Zweck-Mittel-Kontrolle	150
bb)	Die Einschätzungs- und Gestaltungsprärogative des nationalen Gesetzgebers	152
e)	Zusammenfassung	152
IV.	<i>Entwicklung eines Maßstabs für das GATS zur Abgrenzung kulturschützender Maßnahmen von wirtschaftlich motivierten Schritten</i>	153
1.	Einführung in die Problematik	153
2.	Parallelen zur Abgrenzung gesetzgeberischer Zuständigkeiten in Bundesstaaten	153
3.	Der „Sonderrechtstest“ unter Heranziehung der Systematik von Art. 5 Abs. 2 GG	156
4.	Bedenken gegen die Übertragung deutscher und EU-rechtlicher Grundsätze auf das GATS	158
V.	<i>Zusammenfassung und Bewertung: Die Ausnahmenvorschriften zu Sicherheit und Gesundheit in EGV, GATT und GATS und die Reichweite von Kulturschutzklauseln</i>	159
VI.	<i>Vorschlag für den Tatbestand einer Kulturschutzklausel im GATS</i>	162
C.	Anwendung der entwickelten Maßstäbe auf die europäische Audiovisionspolitik	163

Inhaltsverzeichnis	13
<i>I. Bewertung der Zielsetzungen der EU-Medienpolitik</i>	163
<i>II. Bewertung von Quotierungen unter besonderer Berücksichtigung der Fernsehquoten-Regelung der EU</i>	166
1. Die Regelungsbefugnis der GATS-Parteien	166
2. Die Verhältnismäßigkeit	168
<i>III. Bewertung finanzieller Förderung</i>	170
<i>IV. Bewertung von Marktzugangsbeschränkungen i.S.d. Art. XVI und XVII GATS</i>	172
<i>V. Ergebnis</i>	174
Schlußbetrachtung	176
Literaturverzeichnis	179
Sachregister	189

Abkürzungsverzeichnis

DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung
EA	= Europa Archiv
EG	= Europäische Gemeinschaft
EGV	= EG-Vertrag
EJIL	= European Journal of International Law
EU	= Europäische Union
EuGH	= Europäische Gerichtshof
EuZw	= Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
GATT BISD	= GATT Basic Institutes and Selected Documents
GNS	= Group of Negotiations in Services während der Uruguay-Runde (zuständig für die Verhandlungen betreffend den Dienstleistungs- sektor)
GRUR	= Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Hg.	= Herausgeber
i.S.d.	= im Sinne des
i.V.m.	= in Verbindung mit
ILM	= International Legal Materials
JuS	= Juristische Schulung
JZ	= Juristenzeitung
m.a.W.	= mit anderen Worten
m.w.N.	= mit weiteren Nachweisen
MFN	= Most Favorite Nation Treatment (= Meistbegünstigung)
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NUR	= News of the Uruguay Round
NVwZ	= Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

OECD	= Organization for Economic Cooperation and Development
RIW	= Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	= Randnummer
UNESCO	= United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
YJIL	= Yale Journal of International Law
VJTL	= Virginia Journal of Transnational Law
ZaöRV	= Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZUM	= Zeitschrift für Urheberrecht und Medienrecht

Einführung

Am 15. April 1994 wurden im marokkanischen Marrakesch die in mehr als sieben Jahre andauernden Verhandlungen erzielten Ergebnisse der sogenannten Uruguay-Runde des allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) von 111 Ländern unterzeichnet. Damit wurde die bestehende Welthandelsordnung entscheidend umgestaltet: das bislang nur provisorisch angewandte GATT-Abkommen aus dem Jahre 1947 wurde modifiziert und als „GATT 1994“ in den Rahmen einer neu geschaffenen internationalen Organisation, der sogenannten Welthandelsorganisation¹, überführt.

Neben dem GATT 1994 erhielt die Welthandelsordnung zwei neue Hauptsäulen zusätzlich zu den bereits bestehenden Regelungen über den Warenhandel, die gleichermaßen unter das „Dach“ der WTO aufgenommen wurden: das Abkommen über den Schutz geistigen Eigentums „TRIPs“² und das Abkommen betreffend den Handel mit Dienstleistungen, das „GATS“.³

Gegen Ende der Verhandlungen zum Dienstleistungsabkommen ergaben sich Schwierigkeiten insbesondere bezüglich der Behandlung der sogenannten audiovisuellen Medien, das sind kurz gesagt alle Medienangebote, die den Konsumenten gleichzeitig optisch und akustisch ansprechen, also Funk und Fernsehen sowie Kino und Video, aber auch sogenannte „neue“ Dienste, wie Multimedia oder interaktives Fernsehen. Denn vor allem die USA und Japan einerseits sowie Frankreich und Spanien andererseits konnten sich nicht über den Status dieses Komplexes einigen: Zwar stimmte man darin überein, daß jedenfalls die meisten audiovisuellen Dienste als Dienstleistung grundsätzlich Gegenstand des GATS werden sollten, jedoch war man insbesondere in Anbetracht der Bereiche Rundfunk und Fernsehen uneins über die genaue Ausgestaltung der Regelungen.

Während besonders die USA und Japan eine uneingeschränkte Einbeziehung und damit größtmögliche Sende- und Empfangsfreiheit forderten, strebten letztere zum Schutz ihrer „kulturellen Identität“ eine „kulturelle Ausnahmeregelung“ da-

¹ engl. „World Trade Organisation“, abgek. „WTO“.

² „Trade Related Aspects of Intellectual Property“, abgek. „TRIPs“, abgedruckt in: UFITA Bd.127 (1995), 133 - 156.

³ „General Agreement on Trade in Services“, abgek. „GATS“, Text in: ILM 33 (1994), 46 - 77.

hingehend an, daß z. B. Sende-Quotenregelungen zugunsten heimischer Produktionen zulässig sein sollten. Aufgrund der großen Differenzen konnte eine Einigung nicht erzielt werden. Es besteht jedoch auf beiden Seiten weiterhin das Interesse an einem Abschluß.

Um einen Überblick über den Gesamtzusammenhang zu gewinnen, werden im folgenden ersten Teil der Arbeit zunächst die Grundsätze und die Entwicklung der Welthandelsordnung seit der Einrichtung des GATT im Jahre 1948 beschrieben. Besonderes Augenmerk wird dabei auch auf Inhalt und Struktur der neuen WTO sowie des neuen Dienstleistungsabkommens GATS gerichtet.

Der zweite Teil der Abhandlung dient dann der Beantwortung der Frage, auf welche Weise die Audiovision zum einen vor, hauptsächlich aber nach Schaffung des GATS in das System der Welthandelsordnung einbezogen war bzw. ist. Als Vorarbeit dafür erfolgt zunächst eine Beschreibung des Audiovisionsbegriffs. Außerdem richtet sich der Blick auf die Verhandlungen der Uruguay-Runde sowie auf ihre Ergebnisse speziell betreffend die Audiovision.

Anschließend wird eine grundsätzliche Problematik aufgegriffen und auf den GATS-Rahmen bezogen, die schon aus dem Europarecht bekannt ist, nämlich, ob insbesondere der Fernsehsektor überhaupt als Gegenstand eines Wirtschaftsabkommens geeignet ist oder ob er als kulturelles Phänomen besser allein der nationalen Regelungsbefugnis unterstehen sollte. Zur Klärung dieser Frage erfolgt ein Überblick über den Begriff der Kultur und seine Wandlung im Laufe der Geschichte. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse können anschließend verwendet werden, um die grundsätzliche Eignung auch des Fernsehsektors als Gegenstand eines Wirtschaftsabkommens zu bestimmen.

Als weitere Grundbedingung für die Einbeziehung der audiovisuellen Medien ins GATS muß nachfolgend der Dienstleistungscharakter der Audiovision untersucht werden, wobei sich insbesondere Abgrenzungsprobleme zum Warenbereich ergeben können. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang die Ermittlung eines GATS-spezifischen Dienstleistungsbegriffs unter Heranziehung wirtschaftswissenschaftlicher und auch europarechtlicher Erkenntnisse.

Abschließend ist dann noch zu klären, ob wirklich alle konkreten Erscheinungsformen der Audiovision zu den eigentlich strittigen Bereichen gehören oder ob einige als sogenannte „Basis-Telekommunikation“ bereits heute unproblematisch ins GATS einbezogen sind.

Steht auf diese Weise letztlich fest, welche Bereiche der Audiovision überhaupt Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit sind, so ist als nächstes die Notwendigkeit kultureller Vorbehalte zu prüfen.

Dazu muß zuerst eine Bestandsaufnahme der aktuellen und vorgeblich kulturschützenden Maßnahmen der Europäer erfolgen. Denn diese waren während der

Verhandlungen der Uruguay-Runde ein Hauptstreitpunkt und letztlich auch der Grund für das Mißlingen der Verhandlungen im Audiovisionssektor. Auf dieser Grundlage kann dann im weiteren Verlauf die Untersuchung aufbauen, ob die beschriebenen Maßnahmen der Europäer überhaupt gegen die Grundsätze des GATS verstoßen, denn anderenfalls wäre die Schaffung von speziellen Kulturschutzklauseln im GATS von vornherein unnötig.

Sollten die Maßnahmen aber im Widerspruch zu den Grundsätzen des GATS stehen, so geht es im dritten Teil der Untersuchung um die Notwendigkeit, die Aussage und die Anwendung von kulturschützenden Elementen im GATS.

Dazu wiederum muß zuerst ein „Schutzgut“ definiert werden, an dem sich eventuelle Kulturschutzklauseln messen lassen. Insbesondere von europäischer Seite wurde diesbezüglich gern die „europäische kulturelle Identität“ ins Feld geführt. Die Frage wird also sein, ob dieses Institut als Anknüpfungspunkt für kulturschützende Maßnahmen geeignet ist oder ob ein anderes Modell praktikabler ist.

Nach der Ermittlung des Schutzgutes wird die Eignung der Mechanismen des Audiovisionsmarktes zur Erhaltung kultureller Strukturen diskutiert. Denn, wenn auch ein freier Markt für audiovisuelle Produkte kraft seiner Gesetzmäßigkeiten die Sicherung des ermittelten Schutzgutes gewährleistet, sind Eingriffe in Form von Schutzklauseln entbehrlich.

Läßt allerdings die Marktlösung kulturell nachteilige Auswirkungen befürchten, und sollten sich kulturschützende Elemente auch als grundsätzlich operabel erweisen, so muß nach geeigneten Anknüpfungspunkten für entsprechende Ausnahmegesetze im GATS Ausschau gehalten werden. Da diesbezüglich im GATT bzw. GATS-Bereich nur wenige Erfahrungen vorliegen, bietet sich die Zuhilfenahme von Erkenntnissen bei der Auslegung des EGV an – vorausgesetzt allerdings, beide Abkommen sind hinreichend vergleichbar.

Ist es auf diese Weise möglich, einen Vorschlag für eine GATS-Kulturschutzklausel zu entwerfen, so soll dieser schließlich noch auf die schon erwähnten Maßnahmen der Europäischen Union angewandt werden. Dabei kann sich erweisen, ob selbige nach den hier erarbeiteten Maßstäben rechtmäßig im Sinne des Welthandelsabkommens sind.

Zusammenfassend soll die Arbeit also ein Diskussionsbeitrag zur Einordnung der Audiovision im Rahmen des GATS sein und unter Umständen sogar Anregungen für folgende Verhandlungen geben.